



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Stallhofen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 17 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

- (1) Aufgrund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, ist die Marktgemeinde Stallhofen berechtigt, zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) nach Maßgabe des § 1 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, zu erheben.
- (2) Gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, obliegt die Festsetzung und Erhebung von laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) dem freien Beschlussrecht der Gemeinde.

§ 2

Kananlage und Anschlussgebiet

- (1) In der Marktgemeinde Stallhofen wird ausschließlich ein Schmutzwasserkanal betrieben. Die Einleitung von Regen- und/oder Mischwässern ist unzulässig.
- (2) Die Anschlusspflicht ist durch den Gemeindeabwasserplan (GAP) geregelt und umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stallhofen.
- (3) Außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften können auf Antrag freiwillig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, sofern die Herstellung des Anschlusses technisch möglich ist und keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht.

§ 3

Kanalisationsbeitrag

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.
- (2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten. Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen durch Bescheid oder Erkenntnis festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.
- (3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.
- (4) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

§ 4

Höhe des Einheitssatzes

Der Einheitssatz des Kanalisationsbeitrages wird gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wie folgt ermittelt:

Die Gesamtbaukosten in Höhe von 10.257.055,60 € werden um die aus Bundes- und Landesmitteln für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der öffentlichen Kanal- und Abwasserreinigungsanlage gewährten Beiträge und Zuschüsse in Höhe von 1.407.978,49 € vermindert. Daraus ergibt sich eine Baukostensumme in Höhe von 8.849.077,11 €.

Die Gesamtlänge der öffentlichen Kanalanlage beträgt 50.343 m.

Die Baukostensumme wird durch die Gesamtlänge der Kanalanlage dividiert; daraus ergeben sich die durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage in Höhe von 175,78 €.

Der Einheitssatz für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages wird vom Gemeinderat mit 7,498 % dieser durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der öffentlichen Kanalanlage festgesetzt; dieser Prozentsatz darf gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, 7,5 % nicht überschreiten.

Der Einheitssatz beträgt 13,18 €.

§ 5

Höhe des Kanalisationsbeitrages

- (1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen (in Quadratmetern) eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (2) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.
- (3) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.
- (4) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Für die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Kanal- und Abwasserreinigungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage werden aufgrund des § 6 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (3) Das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresertrages der Kanalbenützungsgebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Kanal- und Abwasserreinigungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, nicht übersteigen.

§ 7

Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die monatliche Kanalbenützungsgebühr ergibt sich durch Multiplikation der einer Liegenschaft zuzurechnenden Personenanzahl bzw. dem Einwohnergleichwert (EGW) mit dem Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Der Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr wird gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, mit 10,40 € pro Monat festgesetzt.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Nebenwohnsitze werden dabei unvermindert verrechnet.
- (4) Für die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

- (5) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen wird der EGW zu Grunde gelegt.
Der EGW wird aufgrund der arbeitsrechtlich gemeldeten Personen bzw. den betrieblichen Gegebenheiten, wie nachstehend aufgelistet, ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Nachkommastellen genau.

Art

1 EGW entsprechen

Beschäftigte in Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen je 3 Betriebsangehörige

Gaststätten und Buschenschankbetriebe:

a) Gastzimmer (Schankbereich) je 5 Sitzplätze

b) Extrazimmer, Kleinsaal bis 70 m² je 20 Sitzplätze

c) Versammlungsstätte (Saal) je 100 Sitzplätze

Beherbergungsbetrieb je 4 Betten

Kindergarten, Schule je 10 Kinder

Bei unterschiedlichen Nutzungen einer Liegenschaft sind die jeweils zutreffenden Ansätze zu verrechnen. Sollten am selben Standort auch melderechtlich Personen angemeldet sein, wird ungeachtet dessen die personenbezogene Kanalbenützungsgebühr gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung vorgeschrieben.

§ 8

Zurechnungsmodalitäten der Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die zuzurechnende Personenanzahl wird auf Grundlage der Meldedaten des Zentralen Melderegisters ermittelt. Nebenwohnsitze sind Hauptwohnsitzen gleichgestellt.
- (2) Stichtage für die Zurechnung der Personenanzahl sind der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.
- (3) Personen, die am jeweiligen Quartalsstichtag mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz auf der Liegenschaft gemeldet sind, werden für das gesamte betreffende Quartal bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt.
- (4) Personen, die vor dem jeweiligen Quartalsstichtag von der Liegenschaft abgemeldet wurden, werden für das betreffende Quartal nicht mehr bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem jeweiligen Quartalsstichtag, bleibt die Zurechnung für das laufende Quartal aufrecht und wird erst ab dem folgenden Quartal nicht mehr berücksichtigt.

- (5) Die EGW werden zum Stichtag 1. Jänner ermittelt.
- (6) Die gemäß Abs. 5 ermittelten EGW bilden für das gesamte Kalenderjahr die Berechnungsgrundlage.
- (7) Bei der Eröffnung oder Schließung von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 über die maßgeblichen Stichtage sowie das Entstehen und die Fortdauer der Abgabenschuld sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Abgabepflichtiger, Wertsicherung, Fälligkeit und Haftung

- (1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der in der Abgabenfestsetzung bestimmten Zahlungsfrist fällig.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird in vier Teilbeträgen vorgeschrieben und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr laut § 7 dieser Verordnung ist gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (6) Der Kanalisationsbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Veränderungsanzeige

Treten nach Rechtskraft der Abgabenfestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Diese Kanalabgabenverordnung ist dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen.

§ 13

Strafbestimmungen

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Kanalabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit 15.000,00 Euro, zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.
- (2) Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002.
- (3) Die verhängten Geldstrafen fließen der Marktgemeinde Stallhofen zu.

§ 14

Hinweise

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anders angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe der Gemeinde personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.
- (2) Die Begriffsbestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, finden in dieser Verordnung Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stallhofen tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gleichzeitig tritt die bisherige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stallhofen, Stammfassung vom 29. Dezember 2010 einschließlich der rechtskräftigen Änderung vom 19. April 2011, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Günter Jantscher)

Stallhofen, am 11. Juni 2026

Angeschlagen am 12. Juni 2026

Abgenommen am 29. Juni 2026